



ANTRAG (E-)BIKE-LEASING VERSICHERUNGSPAKET





LEISTUNGS AUSZUG

- ✓ Zerstörung & Verschleiß inklusive Bremsen und Reifen
- ✓ Unfall-, Sturz- und Transportschäden
- ✓ Vandalismus und Schäden durch Dritte
- ✓ Diebstahlschutz
- ✓ Elektronik-/Akkuschäden & Feuchtigkeitsschäden
- ✓ Absicherung des finanziellen Risikos des Leasingnehmers und der Nutzer plus der Leasingraten für (E-) Bikes als Firmenfahrzeuge
- ✓ Neue und gebrauchte Räder
- ✓ Inklusive GAP Deckung



Leasingrahmennummer

Antragsteller

Firma

Straße und Hausnummer

Steuer-ID / Steuernummer

PLZ, Ort

Dienstrad-Beauftragter

Der Dienstrad-Beauftragte erhält alle Information und versicherungsrelevanten Dokumente per Email zugestellt. Der Dienstrad-Beauftragte hat sicherzustellen, dass der jeweilige Arbeitnehmer Zugang zu diesen Dokumenten erhält.

Name

Vorname

E-Mail

Telefon

Ansprechpartner Accounting

Name

Vorname

E-Mail

Telefon

Laufzeit des Versicherungsvertrages

Vertragsdauer: mind. 3 Monate

Beginn: 00.00 Uhr

Der Versicherungsschutz für den jeweiligen Leasinggegenstand beginnt mit dem Tag der Übergabe. Voraussetzung ist die Meldung des Leasinggegenstandes bis spätestens 4 Wochen nach Übergabe. Der Versicherungsschutz endet mit Rückgabe des Leasinggegenstandes. Voraussetzung ist die zeitnahe Meldung des Rückgabedatums.

Allgemeine Fragen

Liegt eine Vorsteuerabzugsberechtigung vor?

ja

Zusatzvereinbarung
Nettoentschädigung

nein

Zusatzvereinbarung
Bruttoentschädigung

Hiermit versichere ich, dass der Leasing-Gegenstand am Tag der Übergabe an den jeweiligen Nutzer voll funktionsfähig und unbeschädigt ist. Eine nicht wahrheitsgemäße Angabe führt zu einer Obliegenheitsverletzung und hat zur Folge, dass die Versicherung von ihren Leistungspflichten befreit ist sowie von weiteren Rechtsmitteln Gebrauch machen kann. Zur Gewährleistung der Vertragsabwicklung müssen die versicherungsrelevanten Daten zum Leasing-Gegenstand übertragen werden. Die Datenübertragung erfolgt im direkten Austausch zwischen mein-dienstrad.de und hepster.

Zahlweise*

SEPA

Überweisung

* Es wird monatlich eine Sammelrechnung rückwirkend auf den Vormonat erstellt.
Der sich aus der Sammelrechnung ergebende Betrag ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

Wählen Sie Ihre Versicherung aus:

Versicherungs- summe	Protect (E-)Bike-Versicherung ¹	Protect + (E-)Bike-Versicherung inkl. Restschuldversicherung ²
500,00 €	1,74 €	2,24
1.000,00 €	3,40 €	4,30
1.500,00 €	5,20 €	6,90
2.000,00 €	6,90 €	8,60
2.500,00 €	8,60 €	11,10
3.000,00 €	10,00 €	12,50
3.500,00 €	11,20 €	14,60
4.000,00 €	12,61 €	16,01
4.500,00 €	13,99 €	18,19
5.000,00 €	15,40 €	19,60
5.500,00 €	16,80 €	22,00
6.000,00 €	18,20 €	23,40
6.500,00 €	19,60 €	25,50
7.000,00 €	21,00 €	27,40
7.500,00 €	22,20 €	29,00
8.000,00 €	23,60 €	30,90
8.500,00 €	25,00 €	32,80
9.000,00 €	26,40 €	34,60
9.500,00 €	27,80 €	36,40
10.000,00 €	29,20 €	38,30

Der Versicherungsschutz für (E-)Bikes mit einer Versicherungssumme höher als 10.000 Euro kann auf Nachfrage für Sie geprüft werden.

Alle Preise verstehen sich inklusive 19% Versicherungssteuer.

*¹ Anlage Versicherungsbedingungen (E-)Bike

*² Anlage Versicherungsbedingungen Restschuldversicherung

NETTOENTSCHÄDIGUNG

(Vorsteuerabzugsberechtigung: Ja)

Die Zusatzvereinbarung ist neben den Versicherungsbedingungen ebenfalls Vertragsbestandteil der Fahrrad-Vollkaskoversicherung.

§ 1 Versicherte Sachen

Versicherbar sind Fahrräder mit einer Versicherungssumme von maximal 10.000,- EURO.

Fahrräder, die die Maximalversicherungssumme übersteigen, sind nicht Vertragsgegenstand.

Versicherungssumme ist der Netto-Kaufpreis lt. Anschaffungsrechnung inklusive der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile.

§ 2 Beitragsberechnung

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Versicherungssumme (z. B. Listenverkaufspreis des Rades inklusive der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile). Der Beitrag wird für jedes Fahrrad einzeln ermittelt. In der Beitragsrechnung ist die Gesamtprämie ausgewiesen.

Der Beitrag für neu hinzugekommene Fahrräder wird pro rata temporis zur nächsten Fälligkeit berechnet.

Für die Berechnung der Jahresprämie wird die tatsächliche Versicherungssumme zu Grunde gelegt.

§ 3 Anschlussversicherung

Geht ein versichertes Fahrrad dieses Vertrages in das Eigentum des bisherigen Fahrradnutzers über, ist ein lückenloser Übergang in unsere Fahrrad-Vollkaskoversicherung für Privatpersonen möglich, auch wenn das Fahrrad zu diesem Zeitpunkt älter als drei Jahre ist.

Der Antrag auf privaten (E-)Bike-Versicherung muss innerhalb von einem Monat ab Eigentumsübergang bei der MOINsure GmbH vorliegen.

Unterschrift Antragsteller

BRUTTOENTSCHÄDIGUNG

(Vorsteuerabzugsberechtigung: Nein)

Die Zusatzvereinbarung ist neben den Versicherungsbedingungen ebenfalls Vertragsbestandteil der Fahrrad-Vollkaskoversicherung

§ 1 Versicherte Sachen

Versicherbar sind Fahrräder mit einer Versicherungssumme von maximal 10.000,- EURO. Fahrräder, die die Maximalversicherungssumme übersteigen, sind nicht Vertragsgegenstand.

Versicherungssumme ist der Brutto-Kaufpreis lt. Anschaffungsrechnung inklusive der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile.

§ 2 Beitragsberechnung

Grundlage der Beitragsberechnung ist die Versicherungssumme (z. B. Listenverkaufspreis des Rades inklusive der fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile). Der Beitrag wird für jedes Fahrrad einzeln ermittelt. In der Beitragsrechnung ist die Gesamtprämie ausgewiesen.

Der Beitrag für neu hinzugekommene Fahrräder wird pro rata temporis zur nächsten Fälligkeit berechnet.

Für die Berechnung der Jahresprämie wird die tatsächliche Versicherungssumme zu Grunde gelegt.

§ 3 Anschlussversicherung

Geht ein versichertes Fahrrad dieses Vertrages in das Eigentum des bisherigen Fahrradnutzers über, ist ein lückenloser Übergang in unsere (E-)Bike-Versicherung für Privatpersonen möglich, auch wenn das Fahrrad zu diesem Zeitpunkt älter als drei Jahre ist.

Der Antrag auf private (E-)Bike-Versicherung muss innerhalb von einem Monat ab Eigentumsübergang bei der MOINsure GmbH vorliegen.

Unterschrift Antragsteller

ABTRETUNGSERKLÄRUNG

BEI ABHANDENKOMMEN UND TOTALSCHÄDEN



Zwischen dem Abtretenden

Abtretender ist die versicherte Person (= Unternehmen), welche berechtigter Inhaber bei Schadensauszahlungen ist.

Firma Vertretungsberechtigte(r)

Name Vertretungsberechtigte(r)

Vorname Vertretungsberechtigte(r)

und dem Abtretungsempfänger

Abtretungsempfänger ist die baron mobility service GmbH.

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

1. Der **Abtretende** tritt alle Schadenauszahlungen die durch Totalschäden, oder Abhandenkommen von dem geleasteten (E-) Bike aufkommen vollständig an die baron mobility service GmbH ab.
2. Die MOINsure GmbH wird durch den **Abtretenden** ermächtigt, gegen Vorlage des Anschaffungsbeleges, die Schadenauszahlung direkt an die baron mobility service GmbH zu tätigen.
3. Der **Abtretende** tritt hiermit die ihm zustehende Schadenauszahlungen an den **Abtretungsempfänger** ab.
4. Der **Abtretungsempfänger** ist verpflichtet die Schadenauszahlung an den entsprechenden Leasinggeber weiterzuleiten und übernimmt hierzu die dazu notwendige Kommunikation.
5. Der **Abtretende** haftet dem **Abtretungsempfänger** gegenüber nicht für die Bonität der MOINsure GmbH. Der **Abtretende** sichert zu, zur Abtretung berechtigt zu sein, insbesondere sichert der **Abtretende** zu, dass er nicht durch eine Vereinbarung mit der MOINsure GmbH an der Abtretung gehindert ist (siehe dazu auch § 399 BGB). Der **Abtretende** sichert weiterhin zu, dass Rechte Dritter an der Forderung nicht bestehen. Die Forderung wurde bislang nicht an einen anderen abgetreten.

Ort und Datum

Unterschrift des **Abtretenden**

Ort und Datum

Unterschrift des **Abtretungsempfängers**

Zwischen dem Abtretenden

Abtretender ist die versicherte Person (= Unternehmen), welche berechtigter Inhaber bei Schadensauszahlungen ist.

Firma Vertretungsberechtigte(r)

Name Vertretungsberechtigte(r)

Vorname Vertretungsberechtigte(r)

und dem Abtretungsempfänger

Abtretungsempfänger sind alle genutzten Fahrradfachhändler.

Die Parteien vereinbaren Folgendes:

1. Der **Abtretende** tritt alle Schadenauszahlungen die durch Reparaturschäden an dem geleasteten (E-) Bike aufkommen vollständig an den entsprechenden Fahrradfachhändler, der die Reparatur des (E-) Bikes vornimmt, ab.
2. Die MOINsure GmbH wird durch den **Abtretenden** ermächtigt, gegen Vorlage der Rechnung, die Schadenauszahlung direkt an den Fahrradfachhändler zu leisten.
3. Der **Abtretende** tritt hiermit die ihm zustehende Schadenauszahlungen an den **Abtretungsempfänger** ab.
4. Der **Abtretende** haftet dem Abtretungsempfänger gegenüber nicht für die Bonität der MOINsure GmbH. Der **Abtretende** sichert zu, zur Abtretung berechtigt zu sein, insbesondere sichert der **Abtretende** zu, dass er nicht durch eine Vereinbarung mit der MOINsure GmbH an der Abtretung gehindert ist (siehe dazu auch § 399 BGB). Der **Abtretende** sichert weiterhin zu, dass Rechte Dritter an der Forderung nicht bestehen. Die Forderung wurde bislang nicht an einen anderen abgetreten.

Ort und Datum

Unterschrift **Abtretende**

Ich ermächtige/Wir ermächtigen MOINsure GmbH Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von MOINsure GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin/Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin/Wir sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Mandat für einmalige Zahlung

Mandat für wiederkehrende Zahlungen

DE 75 ZZZ 0000 1956 370

Gläubiger-Identifikationsnummer¹ (des Zahlungsempfängers)

Mandatsreferenz (max.35 Stellen)

Kontoinhaber

Name des Kreditinstituts

IBAN⁴

BIC^{2,3}

Ort und Datum

Unterschrift des Zahlers / der Zahler

1 Die Gläubiger-Identifikationsnummer für den Zahlungsempfänger wird für in Deutschland Ansässige von der Deutschen Bundesbank vergeben (siehe <http://glaebiger-id.bundesbank.de>)

2 Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

3 Die Angabe des BIC kann ab 01. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands entfallen.

4 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Satzung sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **MOINsure GmbH, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, hierauf verzichten wir jedoch. Die Erstattung zurück zu zahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einen Monat.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass die MOINsure GmbH im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderung) er-

geben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass die MOINsure GmbH meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und an die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Ich ermächtige die MOINsure GmbH bei allen Vorversicherern des im Antrag nachgefragten Zeitraums alle risikorelevanten Daten, insbesondere Anzahl und Höhe der Vorschäden nachzuprüfen.

Ich bestätige, dass ich alle vertragsrelevanten Unterlagen (AVB's, IPID, AGB, Datenschutzinformationen für Kunden und Widerrufsrecht) erhalten habe.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Vorname, Nachname



BIKE / E-BIKE LEASING VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DE



DEIN VERSICHERUNGSPARTNER

TRIAS Ein Unternehmen der

LV 1871

DEFINITIONEN

In diesem Dokument verwendete Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten (IPID), sofern sie nicht in diesem Dokument abweichend definiert werden.

HINWEIS

Zwischen Ihnen und dem Versicherer kommt kein Versicherungsvertrag zustande. Durch den Abschluss des Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz zwischen Ihnen und der MOINsure GmbH erhalten Sie jedoch als versicherte Person Versicherungsschutz gemäß den nachstehenden Bedingungen.

INFORMATIONEN ZUM VERSICHERER

- Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)
TRIAS Versicherung AG
- Vorstand
Wolfgang Reichel (Vorsitzender des Vorstands)
Dr. Klaus Math
Hermann Schrögenauer
- Rechtsform
Aktiengesellschaft
Sitz München
- Registernummer
HRB 76784
- Postanschrift / Hausanschrift / Ladungsfähige Anschrift
Maximiliansplatz 5, 80333 München

Die MOINsure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der versicherten Person entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei der MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadensmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal <https://hepster.com/schaden> an die MOINsure GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den MOINsure-Kundenservice: **+49 (0) 381 20 38 88 00** (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Mobilfunk-anbieters an).

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der Betrieb der Allgemeinen Unfall-Versicherung, der Betrieb der Allgemeinen Landfahrzeug-Kaskoversicherung, der Betrieb der Tagegeld-versicherung, der Betrieb der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (beschränkt auf Elektro-Kleinstfahrzeuge und Kleinkrafträder), der Betrieb der Versicherung gegen Miet- und Einkommensausfall, der Betrieb im direkten und indirekten Geschäft. Die Gesellschaft ist ferner zur Vermittlung von Versicherungen aller Art sowie zum Betrieb anderer Geschäfte, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn
Bereich Versicherungen; Graurheindorfer Straße 108; 53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Sollten Sie jedoch mit den unter dieser Fahrrad- und E-Bike-Versicherung oder den Bedingungen dieser Fahrrad- und E-Bike-Versicherung erbrachten Unterstützungsleistungen unzufrieden sein oder haben Sie während der Versicherungszeit dieser Fahrrad- und E-Bike-Versicherung andere Streitigkeiten, die nach dem Recht Ihrer Gerichtsbarkeit in vollem Umfang zulässig sind, verlangt TRIAS, dass Sie TRIAS zunächst eine Mitteilung über die Streitigkeit und eine angemessene Gelegenheit zur Beantwortung geben, bevor Sie sich dem Streitbelegungsprogramm von TRIAS unterziehen oder ein Schiedsverfahren wie unten beschrieben einleiten.

Wenn Sie sich mit TRIAS in Verbindung setzen möchten, um einen Streitfall im Rahmen dieser Fahrrad- und E-Bike-Versicherung wieder beizulegen, senden Sie Ihre schriftliche Mitteilung an:
info@trias.de

Bitte geben Sie bei der Einreichung die folgenden Informationen an:

- Eine Kopie Ihres Versicherungszertifikates;
- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten;
- Eine detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der Lösung, die Sie anstreben; und
- Eine Beschreibung der Versuche, die Sie mit Vertretern von TRIAS unternommen haben, um das Problem zu lösen.

Versicherungsombudsmann e.V.;
Postfach 08 06 32; 10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit auf elektronischem Wege geschlossenen Verträgen haben Sie zudem die Möglichkeit, über folgende Online-Streitbelegungs-Plattform eine Beschwerde einzureichen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Es erfolgt von dort eine Weiterleitung an den zuständigen Ombudsmann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbetrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbetrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) finden Sie im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten unter: **<https://hepster.com/kategorie/bike>**.

INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Vertrags über die Vermittlung und Aufrechterhaltung von Versicherungsschutz einen Monat gebunden.



Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Vertrags und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungszertifikats zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht oder Ihrem Recht auf Rücknahme Ihrer Willenserklärung Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungszertifikat gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Informationsblatt zu Versicherungsprodukten sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthalten.

Rücknahmerecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen Ihre auf Abschluss des Vertrags über das Verschaffen und Aufrechterhalten von Versicherungsschutz gerichtete Willenserklärung zurückzunehmen.

Die Frist für die Rücknahme beträgt vierzehn (14) Tage, und beginnt mit Zugang des Produktinformationsblattes (IPID) und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie der Belehrung über die Rücknahmemöglichkeit.

Um Ihr Rücknahmerecht auszuüben, müssen Sie uns (der MOINSure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock, Telefonnummer +49 (0) 381 20 38 88 00) mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, Ihre auf Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung zurückzunehmen, informieren.

Zur Wahrung der Rücknahmefrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücknahmerechts vor Ablauf der Rücknahmefrist absenden.

Machen Sie von Ihrem Rücknahmerecht Gebrauch, gelten dieselben Folgen wie im Fall der Ausübung des Widerrufsrechts so wie sie in der Widerrufsbelehrung beschrieben sind.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (der MOINSure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock, Telefonnummer +49 (0) 381 20 38 88 00) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das wir Ihnen gesondert übersandt haben, das ist jedoch nicht vorgeschrieben. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website (www.hepster.com) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angegebene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachte Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Kenntnisse und Verhalten des Versicherten

Sofern in den nachfolgenden Bedingungen die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers (MOINSure GmbH) von rechtlicher Bedeutung sind, sind für das Bestehen Ihrer Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten zu berücksichtigen.

Geltendmachung von Ansprüchen

Als versicherte Person haben Sie das Recht, denen Ihnen als versicherte Person aus dem Versicherungsvertrag zwischen MOINSure GmbH und dem Versicherer resultierenden Ansprüche auch ohne Zustimmung der MOINSure GmbH gegen den Versicherer geltend zu machen.

Anwendbares Gericht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen den Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in München (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Vertragsprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Zahlweise

Einzelheiten zur Zahlweise finden Sie in Ziffer 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

INFORMATIONEN ZUR DATENVERARBEITUNG

Informationen zur Datenverarbeitung durch den Versicherer finden Sie unter <https://www.trias.de/datenschutz.html>.



1. VERSICHERTE SACHEN

Versichert ist das im Versicherungszertifikat aufgeführte nicht zu-lassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrrad bzw. E-Bike (Fahrrad mit elektronischer Tretunterstützung für das keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht) sowie

- die für dessen Funktion dienenden Teile (wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger) - einschließlich des Akkus, des zur Diebstahlsicherung mitgeführten eigenständigen Schlosses und der mitgeführten elektronischen Diebstahlsicherungen und
- Zubehör, wie z. B. Kindersitz, Fahrradkorb und Anhänger, es sei denn, dies ist gemäß Ziffer 3.2 a) ausgeschlossen. Die Entschädigungsleistung für Zubehör inkl. Gepäck ist auf 1.000,00 Euro jährlich und pro Versicherungsfall auf 350,00 Euro begrenzt.

2. NICHT VERSICHERTE SACHEN

Nicht versichert sind:

- a) Elektrofahrräder, für die eine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht;
- b) Velomobile/vollverkleidete Fahrräder;
- c) Eigenbauten;
- d) Dirt-Bikes;
- e) Nachträglich angebaute optische und/oder elektronische Zubehörteile, wie Navigationssysteme, Action-Cams etc.

3. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungszertifikat aufgeführten Gefahren. Im Einzelnen können folgende Gefahren versichert werden:

3.1 Beschädigung oder Zerstörung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch nachfolgend beschriebene Gefahren beschädigt oder zerstört werden oder infolgedessen abhandenkommen.

- a) Fahrradunfall
Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrrad oder E-Bike einwirkendes Ereignis.
Versicherungsschutz besteht auch für Fahrräder und E-Bikes, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.
- b) Fall- oder Sturzschäden
Versichert ist das Umfallen des Fahrrads oder E-Bikes sowie der Sturz mit dem Fahrrad oder E-Bike – auch ohne äußere Einwirkung.
- c) Vandalismus
Vandalismus liegt vor, wenn ein Täter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört (Sachbeschädigung).
- d) Brand und Explosion
- e) Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben
- f) Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung
- g) Material, Produktions- und Konstruktionsfehler

Versicherungsschutz gilt nach Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist für die Ansprüche aus Sachmängelhaftung.

- h) Elektronikschäden
Elektronikschäden sind Beschädigungen an Akku, Motor und Steuerungsgeräten durch Kurzschluss, Induktion und Überspannung.
- i) Feuchtigkeitsschäden
Versicherungsschutz besteht für Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten.
- j) Verschleiß
Verschleiß ist die betriebsbedingte Abnutzung der technischen Teile am versicherten Fahrrad, die der Sicherstellung der Fahrtüchtigkeit bzw. Sicherheit dienen, inklusive Reifen und Bremsbelägen. Der Versicherungsschutz besteht frühestens nach Ablauf von vier Monaten nach Versicherungsbeginn, bis zu einem maximalen Fahrradalter von 3 Jahren (ab Neukaufdatum mit Nachweis) und ausschließlich bei mehrmonatigen und Jahresverträgen. Bei Akkus liegt ein Verschleiß vor, wenn dieser nur noch max. 50 % der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.

3.2 Diebstahl

Weiterhin wird für das Abhandenkommen des versicherten Fahrrads / E-Bikes durch die folgenden Gefahren Schutz gewährt, sofern die jeweilige Gefahr im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen ist:

- a) Diebstahl und Einbruchdiebstahl
Lose mit genannten Gegenständen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
- b) Raub und Plünderung
Raub und Plünderung sind in folgenden Fällen gegeben:
 - Anwendung von Gewalt: Der Räuber wendet gegen die versicherte Person Gewalt an, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl / Trickdiebstahl).
 - Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben: Die versicherte Person gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.
 - Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft: Der versicherten Person wird das versicherte Fahrrad / E-Bike weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands der versicherten Person haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache, wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen, verbunden mit einer möglichen sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.



4. AUSSCHLÜSSE - NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht für:

- a) Schäden, die der Versicherte oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben;
- b) Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- c) Schäden, die entstehen:
 - bei der Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Wettkämpfen, im Amateur-, oder Profibereich;
- d) Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);
- e) Schäden durch Rost oder Oxidation;
- f) Schäden durch Be- oder Verarbeitung oder Reparatur;
- g) Schäden infolge von Manipulationen des Antriebssystems (z. B. Tuning) oder durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten sowie Reinigung oder ungewöhnliche insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung des Fahrrads oder E-Bikes;
- h) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus einem Reparaturauftrag gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. Gewährleistungs- und Garantieansprüche);
- i) Schäden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel führen im Versicherungsfall dazu, dass wir die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen können. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrrad oder E-Bike sicher zu führen. Das ist ab 0,5 Promille der Fall.
- j) Schäden, für die die versicherte Person von einem Dritten Entschädigung aufgrund von Garantie oder Gewährleistungsbestimmungen beanspruchen kann. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person dadurch kein Nachteil entsteht;
- k) Schäden, für die die versicherte Person eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer anderen Fahrradversicherung) beanspruchen kann).

Versicherungsschutz besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

5. LEISTUNGSUMFANG

5.1 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der Kaufpreis (inkl. MwSt.) des im Versicherungszertifikat eingetragenen Fahrrades oder E-Bikes. Stellt der Versicherer bei der Beleg- bzw. Fahrradprüfung, z. B. im Falle eines Schadens fest, dass die Versicherungssumme den Kaufpreis übersteigt (Übersicherung), können Sie verlangen, dass die Prämien rückwirkend ab Vertragsbeginn entsprechend angepasst werden.

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Kaufpreis (Unterversicherung), ist der Versicherer nur verpflichtet, die Leistung nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert zu erbringen.

Wird nach der Prüfung festgestellt, dass das Fahrrad oder E-Bike nicht über die hepster Bike- / E-Bike-Versicherung versicherbar ist, wird der Vertrag rückwirkend aufgehoben. Bis dahin gezahlte Prämien werden rückerstattet.

5.2 Entschädigung

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert) maximal auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Sofern eine Differenzdeckung nach Ziffer 5.4 vereinbart ist, ist die Entschädigung auf den Leasing-Restbetrag nach Ziffer 5.4 a) begrenzt, sofern dieser über dem Neuwert liegt.

Im Einzelnen werden vom Versicherer folgende Kosten erstattet:

- a) Bei Beschädigung, die für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

Bei Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden werden in Abhängigkeit vom Alter des E-Bikes (ab Erstkauf) folgende Kosten erstattet:

- bis zu einem Alter von 3 Jahren 100 % der Reparaturkosten;
- bis zu einem Alter von 6 Jahren 50 % der Reparaturkosten;
- ab einem Alter über 6 Jahre 25 % der Reparaturkosten.

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt, so besteht kein Entschädigungsanspruch. Restwerte werden angerechnet.

Reparaturkosten werden nur erstattet, sofern deren tatsächliche Durchführung durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung nachgewiesen wird.

- b) Bei Diebstahl und Zerstörung der Neuwert; maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

Für Zubehörteile inkl. Gepäck nach Ziffer 1 gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 350,00 Euro je Ereignis. Die jährliche Entschädigung ist auf 1.000,00 Euro begrenzt.

5.3 Selbstbeteiligung

Sofern im Versicherungszertifikat ein Selbstbehalt ausgewiesen ist, hat die versicherte Person den im Versicherungszertifikat ausgewiesenen Selbstbehalt zu tragen.

5.4 Differenzdeckung (GAP-Deckung)

- a) **Versichertes Risiko**

Sofern im Versicherungszertifikat als versichert ausgewiesen, ersetzen wir bei Diebstahl und Zerstörung auch die Differenz



zwischen dem von uns zu erstattenden Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechneten Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung geltend macht.

Der Leasing-Restbetrag ist die Summe aus

- den noch ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten,
- dem abgezinsten Restwert nach planmäßiger Beendigung des Leasingvertrags.

Diese Summe ist bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung des Leasingvertrages an den Leasinggeber zu zahlen.

b) Nicht versichertes Risiko

Nicht erstattet werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Etwaige Ersatzleistungen eines im Zusammenhang mit dem Schaden leistungspflichtigen Versicherers (bspw. gegnerische Haftpflichtversicherung) werden angerechnet. Überführungs- und Abmeldekosten sowie Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung ersetzen wir nicht.

c) Voraussetzung

Im Schadenfall benötigt der Versicherer folgende Unterlagen:

- den Leasingvertrag,
- die Abrechnung des Leasingvertrags/Berechnung des Leasing-Restbetrags,
- ggf. die Endabrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden leistungspflichtigen Versicherers (bspw. gegnerische Haftpflichtversicherung).

6. GELTUNGSBEREICH

6.1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

6.2 Ort der Leistungserbringung

Die Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag werden in Deutschland erbracht.

7. OBLIEGENHEITEN DES VERSICHERTEN

7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Das versicherte Fahrrad / E-Bike muss beim Abstellen außerhalb von Gebäuden mittels eines verkehrsüblichen Schlosses an einen festen Gegenstand festgemacht oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert werden (z. B. Befestigung an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter oder Aufbewahrung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges). Für den Nachweis über die Nutzung eines verkehrsüblichen Schlosses, bewahre bitte den Kaufbeleg oder die Rechnung des Schlosses auf. Im Schadenfall werden die Angaben für die vollständige Bearbeitung benötigt. Beim Abstellen innerhalb von Gebäuden muss das versicherte Fahrrad/E-Bike in einem geschlossenen und abgesperrten Bereich verwahrt werden.
- b) Das versicherte Fahrrad/E-Bike ist jederzeit gemäß den Vorgaben des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die vorgeschriebenen Wartungsintervalle einzuhalten.
- c) Der Versicherte hat Händlerbelege aus denen der Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des versicherten Fahrrads / E-Bikes hervorgehen, zu beschaffen und aufzubewahren.

- d) Der Versicherte hat den Leasingvertrag und die Abrechnung des Leasingvertrags, aus der die Berechnung des Leasing-Restbetrags hervorgeht, aufzubewahren.

7.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) Der Versicherte hat sich zu bemühen, jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls der MOINSure GmbH unter dem Webportal <https://hepster.com/schaden> oder über seinen persönlichen Kundenbereich unter <https://hepster.com/konto/login> den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, spätestens vierzehn (14) Tage nach Bekanntwerden – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen und soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- b) Zum Nachweis der Schadenhöhe hat die versicherte Person Originalbelege gewerblicher Händler, aus denen der Hersteller, die Marke und die Rahmennummer des versicherten Fahrrads / E-Bikes hervorgehen, vorzulegen. Privatrechnungen werden nicht akzeptiert.
- c) Bei Reparaturkosten, die voraussichtlich 500,00 Euro übersteigen, hat der Versicherte vor der Reparaturausführung einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Für Elektronikschäden ist ergänzend ein Nachweis zur Schadenursache zu erbringen.
- d) Der Versicherte hat Schäden infolge strafbarer Handlungen (z. B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl oder Unfallflucht) innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Ereignisses bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Sofern im Zusammenhang mit einem Schaden eine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, ist der Versicherer darüber zu informieren. Wenn keine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist, aber weitere Personen beteiligt sind, sind diese dem Versicherer zu benennen. Eine Kopie der polizeilichen Meldung ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen an den Versicherer oder den Beauftragten zu übersenden.

8. FOLGEN EINER OBLIEGENHEITSVERLETZUNG

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 7 dieser Bedingungen vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Ihnen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.



9. BEGINN, DAUER UND ENDE DER VERSICHERUNG

9.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 10.2 zahlen.

9.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungszertifikat angegebene Zeit abgeschlossen.

9.2.1 Feste Vertragslaufzeit

Für den Fall, dass eine feste Laufzeit vereinbart wurde, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt, sofern er nicht innerhalb der Laufzeit verlängert wurde.

9.2.2 Unbestimmte Vertragslaufzeit - Monats- und Jahresabo

Für den Fall, dass keine feste Laufzeit vereinbart wurde, kann der Vertrag von der versicherten Person mit einer Frist von drei Werktagen und von uns mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden. Beim Monatsabo beträgt die Versicherungsperiode einen Monat, beim Jahresabo beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

Bitte beachte, dass eine Kündigung erst nach Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit möglich ist. Bei monatlicher Zahlweise beträgt die vertragliche Mindestlaufzeit drei Monate.

9.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir durch Kündigung beenden, wenn wir eine Leistung erbracht haben oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Falle eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Schriftform zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungszeitraums, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

10. BEITRAGSZAHLUNG

10.1 Beitragszahlung und Versicherungssteuer

10.1.1 Beitragszahlung und Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt. Die Zahlung erfolgt entweder monatlich oder jährlich. Die Versicherungsperiode beträgt bei jährlicher Zahlung ein Jahr. Ist die vereinbarte Dauer des Vertrages kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Dauer des Vertrags, bei Monatsbeiträgen einen Monat.

10.1.2 Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

10.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ziffer 10.4.

Die Übermittlung des Beitrages erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

10.2.2 Folgen verspäteter Zahlung

10.2.2.1 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10.2.2.2 Leistungsfreiheit im Versicherungsfall

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10.2.2.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeiträge

10.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Beiträge bei uns eingehen. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ziffer 10.4.

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

10.3.2 Folgen verspäteter Zahlung

10.3.2.1 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 10.3.2.2 und 10.3.2.3 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung sind wir berechtigt, etwaige Beitragsrückstände zu verrechnen.

10.3.2.2 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung



kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2. Absatz 2 darauf hingewiesen wurden.

- 10.3.2.3 Kündigung
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2.1 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und Sie zahlen danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

10.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag mehr als einmal nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

10.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

10.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

11. RECHTSVERHÄLTNISSE DER AM VERTRAG BETEILIGTEN PERSONEN

11.1 Art des Vertrages

Die angebotene und vereinbarte Fahrrad- und E-Bike Versicherung wird als Gruppenvertrag geführt.

11.2 Am Vertrag beteiligte Personengruppen bzw. Gesellschaften

Die MOINSure GmbH ist Halter und Versicherungsnehmer des Gruppenvertrages.

Die TRIAS Versicherung AG ist Risikoträger und Versicherer des Gruppenvertrages.

Versicherte Personen sind sämtliche Personen, die mit der MOINSure GmbH einen entsprechenden Vertrag über die Verschaffung von Versicherungsschutz abgeschlossen haben.

11.3 Rechte aus dem Vertrag

Die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer steht der versicherten Person zu.

Alle für Sie oder die versicherte Person geltenden Bestimmungen sind auf den jeweiligen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

12. VERJÄHREN DER ANSPRÜCHE AUS DEM VERTRAG

Die Ansprüche aus der Fahrrad- und E-Bike-Versicherung verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit verjähren diese grundsätzlich nach drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 BGB.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung gemäß § 203 BGB von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung über unsere Leistungspflicht in Textform zugeht.

13. RÜCKABWICKLUNG, TAUSCH, WEITERGABE ODER VERKAUF DES VERSICHERTEN FAHRRADES ODER E-BIKES

13.1 Rückabwicklung

Sollte die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag oder Leasingvertrag für das versicherte Fahrrad oder E-Bike rückgängig machen, kann die hepster Bike- / E-Bike-Leasing-Versicherung gegen Erstattung der anteiligen, nicht genutzten Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei MOINSure GmbH oder dem Beauftragten). Alternativ hat die versicherte Person die Möglichkeit, in Abstimmung mit MOINSure GmbH noch nicht genutzte Versicherungszeit auf einen neuen Versicherungsvertrag anrechnen zu lassen.

13.2 Tausch

Wird das versicherte Fahrrad oder E-Bike während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gegen ein neues Fahrrad oder E-Bike gleicher Art und Güte getauscht, geht die hepster Bike-/E-Bike-Leasing-Versicherung auf das neue Fahrrad oder E-Bike über. Zur Inanspruchnahme einer Leistung hat die versicherte Person die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorzulegen.

13.3 Weitergabe / Verkauf

Da sich die hepster Bike- / E-Bike-Leasing Versicherung auf das versicherte Fahrrad oder E-Bike bezieht, bleibt der Versicherungsschutz innerhalb der Laufzeit des Vertrages auch bei Weitergabe oder Verkauf bestehen, solange der Erwerber die Rechte und Pflichten der hepster Bike- / E-Bike-Leasing-Versicherung anerkennt und die MOINSure GmbH in Textform über den Wechsel der versicherten Person informiert wird. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der Erwerber ist innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des versicherten Fahrrades oder E-Bikes berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Danach erlischt das Kündigungsrecht.

14. WIEDERAUFFINDEN DES VERSICHERTEN FAHRRADES ODER E-BIKES NACH DIEBSTAHL UND ABHANDENKOMMEN (SOFERN VERSICHERT)

14.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherte dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.



14.2 Rückzahlung oder Herausgabe des versicherten Gegenstandes

Hat die versicherte Person das abhandengekommene versicherte Fahrrad oder E-Bike zurückerlangt, nachdem für dieses Fahrrad oder E-Bike eine Entschädigung in voller Höhe des Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat die versicherte Person die Entschädigung zurückzahlen oder das versicherte Fahrrad oder E-Bike dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Dieses Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers ausgeübt werden. Nimmt die versicherte Person dieses Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht in Anspruch, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

14.3 Gleichstellung

Es gilt, dass die versicherte Person auch dann im Besitz einer zurückerlangten Sache ist, wenn sie die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

14.4 Übertragung der Rechte

Sofern die versicherte Person dem Versicherer zurückerlangte Fahrräder oder E-Bikes zur Verfügung stellt, hat sie dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihr mit Bezug auf diese Fahrräder oder E-Bikes zustehen.

15. ERSATZANSPRÜCHE GEGEN DRITTE

15.1 Übergang auf den Versicherer

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

15.2 Mitwirkung der versicherten Person

Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von dem Versicherer schriftlich zu bestätigen.

16. ZUSTÄNDIGES GERICHT

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

17. ZUSTÄNDIGE VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE

Wir haben uns durch die Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. An ihn kann man sich wenden, wenn man mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 08003699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Ist der Vertrag auf elektronischem Wege (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen worden, kann die Beschwerde auch über die Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingereicht werden. Die Beschwerde wird von dort an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Wenn das Ombudsmannverfahren in Anspruch genommen wird, bleibt davon die Möglichkeit unberührt den Rechtsweg zu beschreiben.

18. KOMMUNIKATION MIT UNS UND ADRESSÄNDERUNG

Alle für den Gruppenversicherungsvertrag betreffenden Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadensmeldungen) sind über das Webportal <https://hepster.com/schaden> einzureichen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den hepster-Kundenservice: +49 (0) 381 20 38 88 00 (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Mobilfunkanbieters an).

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift und / oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

19. VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Versicherungsbedingungen sowie des Versicherungszertifikates bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Versicherer oder der MOINsure GmbH. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art bestehen nicht und sind in jedem Fall ungültig.

20. ANWENDBARES RECHT

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



E-Bike-Versicherung von hepster

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherungsunternehmen: Trias Versicherung AG
Produkt: E-Bike-Leasing-Versicherung inkl. GAP



Vorbemerkung

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über Ihr Produkt E-Bike-Leasing-Versicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Versicherungsunterlagen:

- Dem Versicherungszertifikat
- Den Versicherungsbedingungen

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Versicherung für E-Bikes. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, Beschädigung und des Abhandenkommens Ihres E-Bikes.



Was ist versichert?

Versichert ist Ihr E-Bike (nicht versicherungspflichtiges Pedelec). Der Versicherungsschutz umfasst Sachschäden infolge von:

- ✓ Zerstörung,
- ✓ Beschädigung,
- ✓ Bedienfehler und unsachgemäße Handhabung,
- ✓ Brand & Explosion,
- ✓ Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben,
- ✓ Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor und Steuerungsgeräten
- ✓ Verschleiß des E-Bikes und
- ✓ Verschleiß des Akkus.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden durch:

- ✓ Einfachen Diebstahl,
- ✓ Einbruchdiebstahl,
- ✓ Plünderung,
- ✓ Raub und räuberische Erpressung.

Welche Sachen, Gefahren und Schäden konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssumme können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten).
- ✗ Schäden durch Rost oder Oxidation.
- ✗ Versicherungspflichtige E-Bikes und grundsätzlich Kraftfahrzeuge aller Art.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In einigen Fällen kann es zu einer Kürzung der Entschädigungsleistung im Schadensfall kommen, wie zum Beispiel:

- ! Bei Schäden, die die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen.
- ! Bei einfachem Diebstahl, wenn Ihr E-Bike nicht in verkehrsüblicher Weise gesichert war.
- ! Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.

In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch:

- ! Vorsätzliche Handlung.
- ! Manipulation des Antriebssystems (z. B. Tuning).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr E-Bike ist weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Zeigen Sie uns jeden Schadensfall unverzüglich an.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungszertifikats. Er ist gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen. Beim Monats- oder Jahresabo können Sie dem Versicherungszertifikat entnehmen, wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Wenn Sie eine feste Vertragslaufzeit gewählt haben, endet der Versicherungsschutz automatisch, diesen können Sie gegebenenfalls während der Versicherungsperiode verlängern. Sobald Sie das Monats- oder Jahresabo gewählt haben, erfolgt eine automatische Verlängerung der Versicherungsperiode von Monat zu Monat (Monatsabo) beziehungsweise von Jahr zu Jahr (Jahresabo).



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie sich für eine feste Vertragslaufzeit entschieden haben. Daher haben Sie hier kein ordentliches Kündigungsrecht.

Der Vertrag verlängert sich automatisch von Monat zu Monat, wenn Sie sich für das Monatsabo entschieden haben. Hier haben Sie eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten und eine Kündigungsfrist von 3 Werktagen zum Ablauf der Versicherungsperiode. Beim Jahresabo verlängert sich der Vertrag automatisch von Jahr zu Jahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Werktagen zum Ablauf der Versicherungsperiode.

Sie und wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadensfall möglich.

Hinweis

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadensmeldungen) sind über das Webportal <https://hepster.com/schaden> oder unter support@hepster.com an die MOINsure GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den hepster-Kundenservice: **+49 (0) 381 / 203 888 00** (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Mobilfunkanbieters an).

Versicherer:

Trias Versicherung AG, Maximiliansplatz 5, 80333 München

Versicherungsnehmer:

MOINsure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock

Versicherte Person/ Versicherter:

Der jeweilige Kunde, für den ein Versicherungszertifikat namentlich ausgestellt wurde.

Fahrradversicherung von hepster

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherungsunternehmen: Trias Versicherung AG
Produkt: Bike-Leasing-Versicherung inkl. GAP



Vorbemerkung

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über Ihr Produkt Bike-Leasing-Versicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Versicherungsunterlagen:

- Dem Versicherungszertifikat
- Den Versicherungsbedingungen

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Versicherung für Fahrräder. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, Beschädigung und des Abhandenkommens Ihres Fahrrads.



Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Fahrrad (nicht versicherungspflichtiges Pedelec). Der Versicherungsschutz umfasst Sachschäden infolge von:

- ✓ Zerstörung,
- ✓ Beschädigung,
- ✓ Bedienfehler und unsachgemäße Handhabung,
- ✓ Brand & Explosion,
- ✓ Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben,
- ✓ Verschleiß des Fahrrads.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden durch:

- ✓ Einfachen Diebstahl,
- ✓ Einbruchdiebstahl,
- ✓ Plünderung,
- ✓ Raub und räuberische Erpressung.

Welche Sachen, Gefahren und Schäden konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssumme können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (auch Downhill-Fahrten).
- ✗ Schäden durch Rost oder Oxidation.
- ✗ Versicherungspflichtige E-Bikes und grundsätzlich Kraftfahrzeuge aller Art.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In einigen Fällen kann es zu einer Kürzung der Entschädigungsleistung im Schadensfall kommen, wie zum Beispiel:

- ! Bei Schäden, die die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen.
- ! Bei einfachem Diebstahl, wenn Ihr Fahrrad nicht in verkehrsüblicher Weise gesichert war.
- ! Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren.

In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch:

- ! Vorsätzliche Handlung.
- ! Manipulation des Antriebssystems (z. B. Tuning).



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Fahrrad ist weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Zeigen Sie uns jeden Schadensfall unverzüglich an.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungszertifikats. Er ist gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen. Beim Monats- oder Jahresabo können Sie dem Versicherungszertifikat entnehmen, wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Wenn Sie eine feste Vertragslaufzeit gewählt haben, endet der Versicherungsschutz automatisch, diesen können Sie gegebenenfalls während der Versicherungsperiode verlängern. Sobald Sie das Monats- oder Jahresabo gewählt haben, erfolgt eine automatische Verlängerung der Versicherungsperiode von Monat zu Monat (Monatsabo) beziehungsweise von Jahr zu Jahr (Jahresabo).



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie sich für eine feste Vertragslaufzeit entschieden haben. Daher haben Sie hier kein ordentliches Kündigungsrecht.

Der Vertrag verlängert sich automatisch von Monat zu Monat, wenn Sie sich für das Monatsabo entschieden haben. Hier haben Sie eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten und eine Kündigungsfrist von 3 Werktagen zum Ablauf der Versicherungsperiode. Beim Jahresabo verlängert sich der Vertrag automatisch von Jahr zu Jahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Werktagen zum Ablauf der Versicherungsperiode.

Sie und wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadensfall möglich.

Hinweis

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadensmeldungen) sind über das Webportal <https://hepster.com/schaden> oder unter support@hepster.com an die MOINsure GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den hepster-Kundenservice: **+49 (0) 381 / 203 888 00** (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Mobilfunkanbieters an).

Versicherer:

Trias Versicherung AG, Maximiliansplatz 5, 80333 München

Versicherungsnehmer:

MOINsure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock

Versicherte Person/Versicherter:

Der jeweilige Kunde, für den ein Versicherungszertifikat namentlich ausgestellt wurde.



RESTSCHULDVERSICHERUNG

PREMIUM - PLUS

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

DE



GESELLSCHAFTSANGABEN

Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)
LV 1871 Private Assurance AG

Rechtsform

Aktiengesellschaft
Registernummer
Handelsregister Liechtenstein,
Registernummer: FL-0002.303.966-0

Postanschrift/ Hausanschrift/ Ladungsfähige Anschrift
Austraße 15, 9495 Triesen, Liechtenstein

Zusammenarbeit mit hepster

hepster ist eine Marke der MOINsure GmbH, Campus Altkarls-
hof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock. Die MOINsure GmbH ist
berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Ver-
sicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüg-
lich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei MOIN-
sure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim
Versicherer. Die LV 1871 Private Assurance AG
kann die MOINsure GmbH außerdem bevollmächtigen, in ihrem
Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Er-
klärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind über das
Webportal <https://hepster.com/schaden> an die MOINsure
GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den hep-
ster-Kundenservice: +49 381 / 20 38 88 00 (es fallen die üblichen
Telefongebühren Ihres Mobilfunkbieters an).

Hauptgeschäftstätigkeit

Die LV 1871 Private Assurance AG betreibt unmittelbar und mit-
telbar alle Arten der Lebensversicherung.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Landstraße 109, Post-
fach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzli- che Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit auf elektri-
schem Wege geschlossenen Verträgen haben Sie die Möglichkeit,
über folgende Online-Streitbelegungs-Plattform eine Be-
schwerde einzureichen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Es erfolgt von dort eine Weiterleitung an den zuständigen Om-
budsmann.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Gemäß Art. 161 des liechtensteinischen Versicherungsaufsichts-
gesetzes bilden die Vermögenswerte zur Deckung der versiche-
rungstechnischen Rückstellungen im Konkurs des Versicherungs-
unternehmens eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursord-
nung.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbei- trag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang,
Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den
Gesamtbeitrag inklusive Kosten können Sie dem jeweiligen Pro-
duktinformationsblatt und den zugehörigen Allgemeinen Versi-
cherungsbedingungen entnehmen. Informationen über anfal-
lende Steuern entnehmen Sie bitte dem Dokument „Allgemeine
Angaben über die Steuerregelungen“.

INFORMATIONEN ZUM VERTRAG

Vertragsart

Die angebotene und vereinbarte Unfallversicherung wird als
Gruppenvertrag geführt.

Versicherungsnehmer

Die MOINsure GmbH ist Halter und Versicherungsnehmer des
Gruppenvertrages.

Beitritt zum Gruppenvertrag

Der Beitritt zum Gruppenvertrag erfolgt durch Ihren Antrag auf
Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die Verschaffung
von Versicherungsschutz und unsere Annahmeerklärung (Über-
sendung des Versicherungszertifikats).

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen, sonstigen vorvertraglichen An- gaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Dienstleistungsvertrages auf
Verschaffung von Versicherungsschutz zur Verfügung gestellten
Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt
sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, An-
noncen, etc.), als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisanga-
ben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angege-
ben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröf-
fentlichung.

Bindefrist

Sie sind an Ihren Antrag auf Vertragsabschluss einen Monat ge-
bunden.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Dienstleistungsver-
trag über die Verschaffung von Versicherungsschutz zustande
gekommen ist und Sie den Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt haben
(siehe Ziffer 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur
Restschuldversicherung). Vor dem im Versicherungszertifikat an-
gegebenen Zeitpunkt besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne
Angabe von Gründen widerrufen. Die Erklärung Ihres Widerrufs
können Sie einfach mit wenigen Klicks über Ihr persönliches Kun-
denkonto unter dem Reiter "Dokumente & Details" des zu wider-
rufenden Versicherungsvertrages ausüben. Sie erhalten unver-
züglich (per E-Mail) die Bestätigung über den Eingang Ihres Wi-
derrufs und Ihr Beitrag wird automatisch auf der von Ihnen ver-
wendeten Zahlungsmethode zurückgebucht. Die Frist beginnt
am Tag, nach dem Sie das Versicherungszertifikat, die Vertrags-
bestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versiche-
rungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß §
7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Ver-
bindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverord-
nung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Erklärung
des Widerrufs über unser Kundenkonto oder alternativ unter An-
gabe der Zertifikatsnummer, des Produktnamens, Vor- und
Nachname des Versicherungskäufers, Datum und Unterschrift
per E-Mail an widerruf@hepster.com.

Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Der Gerichtsstand ist München.

Vertragsprache

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

Beendigung des Vertrages

Einzelheiten zur Beendigung des Vertrages können Sie dem Produktinformationsblatt und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Laufzeit, Mindestlaufzeit

Hinsichtlich Laufzeit und Beendigung des Vertrags wird auf die Hinweise im Produktinformationsblatt verwiesen.

Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten zur Zahlung und Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Versicherungsbeiträge können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Restschuldversicherung unter den Überschriften „Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?“ und „Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?“ entnehmen.

INFORMATIONEN ZUM RECHTSWEG

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen; Graurheindorfer Straße 108; 53117
Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten
Versicherungsombudsmann e.V.;
Postfach 08 06 32; 10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

WEITERE INFORMATIONEN ZUR LEBENSVERSICHERUNG

Kosten

Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt zu Versicherungsprodukten entnehmen.

Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Der Vertrag sieht keine Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven vor.

Rückkaufswerte, Umwandlung in prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

Mit Ihrer Kündigung erlischt die Versicherung. Ein Rückkaufswert wird nicht fällig. Eine Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie bzw. prämienreduzierte Versicherung ist nicht möglich.

Steuerregelung

Allgemeine Angaben für die für Ihre Versicherungsart geltende Steuerregelung sind in dem Dokument „Allgemeine Angaben über Steuerregelungen“ enthalten.



1	WER IST WIE VERSICHERT? (GEGENSTAND DER VERSICHERUNG)	5
1.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	5
1.2	Art des Versicherungsvertrages	5
1.3	Am Vertrag beteiligte Personengruppen bzw. Gesellschaften	5
1.4	Worin besteht die Versicherungsleistung?	5
1.5	Welche Wartezeit gilt?	5
2	ERFOLGT EINE ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG?	5
3	WAS IST IM FALLE VON ARBEITSUNFÄHIGKEIT VERSICHERT?	5
3.1	Wann tritt der Versicherungsfall ein? Wann beginnt die Leistungspflicht des Versicherers?	5
3.2	Wann erlischt der Anspruch auf die Versicherungsleistung?	5
4	WAS IST IM FALLE DES TODES DER VERSICHERTEN PERSON VERSICHERT?	6
4.1	Wann tritt der Versicherungsfall ein? Wann beginnt die Leistungspflicht des Versicherers?	6
5	WAS IST IM FALLE VON KÜNDIGUNG VERSICHERT?	6
5.1	Was gilt als versicherte Kündigung durch den Arbeitnehmer?	6
5.2	Was gilt als versicherte Kündigung durch den Arbeitgeber?	6
5.3	Ab wann besteht ein Leistungsanspruch? (Karenzzeit)	6
6	WAS IST IM FALLE DER ELTERNZEIT VERSICHERT?	6
6.1	Wann tritt der Versicherungsfall ein? Wann beginnt die Leistungspflicht des Versicherers?	6
7	WO GILT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ? (ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH)	6
8	WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ?	6
8.1	Für welche versicherten Personen besteht kein Versicherungsschutz?	6
8.2	Für welche Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz?	6
8.3	Welche Fälle sind sonst noch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	7
9	WAS IST IM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN? (OBLIEGENHEITEN)	7
10	WELCHE FOLGEN HAT DIE NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN?	8
11	WAS MUSST DU BEI DER BEITRAGSZAHLUNG BEACHTEN?	8
12	WAS GESCHIEHT, WENN SIE IHREN BEITRAG NICHT RECHTZEITIG ZAHLEN?	8
12.1	Erster Beitrag	8
12.2	Folgebeitrag	8
13	WANN KÖNNEN SIE IHRE VERSICHERUNG KÜNDIGEN?	8
14	WANN SIND DIE VERSICHERTEN LEISTUNGEN FÄLLIG?	8
15	AN WEN WERDEN DIE LEISTUNGEN ERBRACHT?	8



16	WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?	9
17	WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE EINZELNEN RISIKEN?	9
18	WAS IST BEI MITTEILUNGEN AN DEN VERSICHERER ZU BEACHTEN?	9



1 WER IST WIE VERSICHERT? (GEGENSTAND DER VERSICHERUNG)

1.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die hepster Restschuldversicherung sichert die Fortzahlung der Leasingraten für Diensträder an den Leasinggeber für den Fall, dass der Leasingnehmer (Arbeitgeber) aufgrund Kündigung, Tod oder Arbeitsunfähigkeit seines Arbeitnehmers, dem ein Dienstrad überlassen wurde, nicht mehr in der Lage ist, die Leasingraten gegenüber seinem Arbeitnehmer abzurechnen.

Ein Dienstrad ist ein Fahrrad, E-Bike oder auch Pedelec, das ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter dauerhaft zur Verfügung stellt.

1.2 Art des Versicherungsvertrages

Die angebotene und vereinbarte Restschuldversicherung wird als Gruppenvertrag geführt.

1.3 Am Vertrag beteiligte Personengruppen bzw. Gesellschaften

Die MOINsure GmbH ist Halter und Versicherungsnehmer des Gruppenvertrages.

Die LV 1871 Private Assurance AG ist Risikoträger und Versicherer des Gruppenvertrages.

Versicherte Personen sind die vom Leasingnehmer (Arbeitgeber) gemeldeten berechtigten Arbeitnehmer, denen seitens des Leasingnehmers ein Fahrrad zur Nutzung überlassen wurde.

Berechtigte Arbeitnehmer sind sämtliche Mitarbeiter des Leasingnehmers die:

- bei Leasingvertragsabschluss seit mindestens 6 Monaten in einem unbefristeten und ungekündigten Angestelltenverhältnis mit dem Leasingnehmer stehen,
- zum Zeitpunkt des Leasingvertragsabschlusses zwischen 18 und 64 Jahren alt sind und
- ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Der Leasingnehmer (Arbeitgeber) ist Bezugsberechtigter für die vertraglich vereinbarten Leistungen. Es handelt sich um ein unwiderrufliches Bezugsrecht.

1.4 Worin besteht die Versicherungsleistung?

Gegenstand dieser Versicherung ist die Übernahme von Leasingraten in der vereinbarten Höhe und für die vereinbarte Leistungsdauer für den Fall, dass die versicherte Person:

- arbeitsunfähig wird (siehe Ziffer 3),
- verstirbt (siehe Ziffer 4) oder
- selbst kündigt oder gekündigt wird (siehe Ziffer 5).
- in Elternzeit geht (siehe Ziffer 6); gilt nur sofern zusätzlich vereinbart

Versichert ist die reguläre Leasingrate gemäß Leasingvertrag bis maximal 350,00 € je Monat. Eine sogenannte erste erhöhte Leasingrate sowie eine allenfalls zu leistende Kautionsleistung vor Objektübergabe sind nicht Bestandteil des Versicherungsschutzes und von diesem explizit ausgenommen. Für den Fall, dass eine Leistung im Falle von Elternzeit vereinbart wurde, ist die Versicherungsleistung begrenzt auf 12 der noch ausstehenden Leasingraten.

1.5 Welche Wartezeit gilt?

Ein Anspruch auf die versicherten Leistungen besteht frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten. Die Wartezeit beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person das Fahrrad/ E-Bike vom Leasingnehmer zur Nutzung überlassen bekommen hat. Tritt der Versicherungsfall innerhalb der Wartezeit ein, erbringt der Versicherer keine Leistung. Die Restschuldversicherung erlischt in diesem Fall zum Ende des jeweiligen Monats.

2 ERFOLGT EINE ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG?

Der Vertrag sieht keine Beteiligung an Überschüssen und Bewertungsreserven vor.

3 WAS IST IM FALLE VON ARBEITSUNFÄHIGKEIT VERSICHERT?

3.1 Wann tritt der Versicherungsfall ein? Wann beginnt die Leistungspflicht des Versicherers?

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die versicherte Person aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit ihren Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Leasingnehmer (Arbeitgeber) verliert, frühestens jedoch nach Ablauf von 42 Tagen seit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Der Anspruch auf Übernahme von Leasingraten besteht erstmalig für den Monat, in dem der versicherten Person kein Entgeltfortzahlungsanspruch mehr gegen den Leasingnehmer zusteht.

Wird dem Versicherer die Arbeitsunfähigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

Vor Ablauf der Wartezeit (siehe Ziffer 1.4) besteht kein Leistungsanspruch.

3.2 Wann erlischt der Anspruch auf die Versicherungsleistung?

Der Anspruch erlischt:

- wenn die Arbeitsunfähigkeit endet oder
- mit dem Tod der versicherten Person.

Für jeden nicht vollendeten Monat der Arbeitsunfähigkeit wird eine anteilig nach Tagen errechnete Versicherungsleistung gezahlt.



4 WAS IST IM FALLE DES TODES DER VERSICHERTEN PERSON VERSICHERT?

Wann tritt der Versicherungsfall ein? Wann beginnt die Leistungspflicht des Versicherers?

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn die versicherte Person während der Vertragslaufzeit verstirbt.

Der Anspruch auf Übernahme von Leasingraten besteht erstmalig für den Monat, in dem der versicherten Person keine Gehaltsansprüche mehr gegen den Leasingnehmer zustehen.

Vor Ablauf der Wartezeit (siehe Ziffer 1.4) besteht kein Leistungsanspruch.

5 WAS IST IM FALLE VON KÜNDIGUNG VERSICHERT?

5.1 Was gilt als versicherte Kündigung durch den Arbeitnehmer?

Eine versicherte Kündigung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag durch die versicherte Person gekündigt wird, die Kündigung während der Laufzeit dieses Vertrages wirksam wird und zum Zeitpunkt der Überlassung des Leasinggegenstandes ein unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorlag.

5.2 Was gilt als versicherte Kündigung durch den Arbeitgeber?

Eine versicherte Kündigung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Arbeitsvertrag durch den Arbeitgeber betriebs-, verhaltens- oder personenbedingt gekündigt wird, die Kündigung während der Laufzeit dieses Vertrages wirksam wird und bei Abschluss des Leasingvertrages ein unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorlag.

5.3 Ab wann besteht ein Leistungsanspruch? (Karenzzeit)

Im Falle einer Kündigung gemäß Ziff. 5.1 und 5.2 entsteht der Anspruch auf die Übernahme von Leasingraten erst nach Ablauf einer Karenzzeit von einem Monat ab dem Zeitpunkt in dem das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung wirksam beendet wurde. Ein Leistungsanspruch entsteht nur für die Zeit nach Ablauf der Karenzzeit.

Vor Ablauf der Wartezeit (siehe Ziffer 1.4) besteht kein Leistungsanspruch.

6 WAS IST IM FALLE DER ELTERNZEIT VERSICHERT?

Wann tritt der Versicherungsfall ein? Wann beginnt die Leistungspflicht des Versicherers?

Sofern eine Elternzeit-Leistung vereinbart wurde, tritt der Versicherungsfall ein, wenn die versicherte Person für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten in Elternzeit geht und das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit ruht.

Der Anspruch auf Übernahme von Leasingraten besteht erstmalig für den Monat, in dem der versicherten Person keine Gehaltsansprüche mehr gegen den Leasingnehmer zustehen.

Vor Ablauf der Wartezeit (siehe Ziffer 1.5) besteht kein Leistungsanspruch.

Ob eine Elternzeit-Leistung vereinbart wurde, können Sie Ihrem Versicherungszertifikat entnehmen.

7 WO GILT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ? (ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Der Wohnsitz der versicherten Person sowie der Sitz des Arbeitgebers (Leasingnehmer) müssen sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Die versicherte Person muss einen deutschen Arbeitsvertrag haben.

Der Versicherungsschutz entfällt gemäß Ziffer 16, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt.

8 WANN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

8.1 Für welche versicherten Personen besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen,

- die einen zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag mit dem Leasingnehmer haben oder deren Ausscheiden dem Leasingnehmer bereits vor Leasingvertragsabschluss bekannt war,
- die militärischen Dienst bei der Bundeswehr oder einer vergleichbaren Organisation anderer Länder leisten oder
- die in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn für einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen durch einen Arzt aufgrund derselben Krankheit krankgeschrieben waren. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Versicherungsbeginn.
- deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. aufgrund Sabbaticals oder unbezahltem Urlaub)

8.2 Für welche Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die

- die versicherte Person als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer) soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs erleidet. Der Versicherungsschutz gilt jedoch für Unfälle, die die versicherte Person als Fluggast in motorischen Luftfahrzeugen erleidet.
- bei Fahrten auf Rennstrecken, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen.
- bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des Radsports, des Bergsports (Bergsteigen und Klettern), des nordischen und alpinen Skisports, des Snowboardens sowie Biathlon, Freestyle, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodens sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen entstehen.
- die versicherte Person als
 - Berufs-/ Profisportler bei einer entgeltlich ausgeübten sportlichen Betätigung und dem Training dazu
 - als Artist, Stuntman, Tierbändiger
 - als im Bergbau unter Tage Tätiger



- als Spreng- und Räumungspersonal sowie in Munitionssuchtrupps
- als Berufstaucher erleidet.
- durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht wurden.
- unmittelbar oder mittelbar mit bewaffneten Konflikten jeder Art zusammenhängen.
- durch innere Unruhen, wenn die versicherte Person daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- durch Einsatz oder Freisetzen von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder Stoffen unmittelbar oder mittelbar verursacht sind, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden oder zu schädigen.
- durch vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, vorsätzliche Selbstverletzung oder Selbsttötung verursacht wurden, selbst wenn der Versicherte hierbei im Rahmen einer vorliegenden Bewusstseinsstörung handelt.
- die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung durch Alkohol gehen wird ausgegangen, wenn der Blutalkoholgehalt zum Zeitpunkt des Unfalls bei mehr als 0,8 Promille (bei Fahrzeugführern 0,5 Promille) gelegen hat. Von wesentlichem Medikamenteneinfluss wird nicht ausgegangen, wenn die Einnahme gemäß den Anweisungen des Arztes erfolgt ist und eine entsprechende ärztliche Verordnung vorlag.
- im Rahmen von Heilmaßnahmen oder Eingriffen am Körper der versicherten Person entstehen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

8.3 Welche Fälle sind sonst noch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht zudem,

- bei Insolvenz des Leasingnehmers.
- wenn das Dienstrad von der versicherten Person trotz Eintritt des Versicherungsfalles weiter genutzt wird oder es einem anderen Mitarbeiter zur Nutzung überlassen wird.
- wenn der Versicherungsfall nicht in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden kann.
- bei Übernahme des Leasingvertrages durch den ausscheidenden Arbeitnehmer oder eine andere Person.
- bei Kündigungen, bei denen ein mit dem Arbeitgeber vereinbarter Sozialplan zur Anwendung kommt.

- bei Kündigungen, für die eine Massentlassungsanzeige nach § 17 KSchG erforderlich ist bzw. gewesen wäre.
- bei Kündigungen, die infolge einer Krankheit entstehen.
- bei Kündigungen durch Arbeitgeber, welche nicht dem Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes unterliegen.

9 WAS IST IM VERSICHERUNGSFALL ZU TUN? (OBLIENGENHEITEN)

Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern), anzuzeigen.

Zudem sind unverzüglich folgende Unterlagen über das Webportal <https://hepster.com/schaden> einzureichen:

- Eine vollständige und wahrheitsgemäße Schadenanzeige.
- Eine Bestätigung des Leasinggebers über die Höhe der bis zum Ende des Leasingvertrages ausstehenden Leasingraten.
- Eine Kopie des Leasingvertrages nebst Übernahmebestätigung
- Ein Nachweis des Leasingnehmers, dass das Dienstrad des Leasingnehmers nicht weiterverwendet werden konnte.
- Im Todesfall zusätzlich: eine Kopie der Sterbeurkunde.
- Bei Arbeitsunfähigkeit zusätzlich:
 - Eine Bestätigung des Arbeitgebers (Leasingnehmer) über den Wegfall des Entgeltfortzahlungsanspruches und des jeweiligen Zeitraums.
- Im Todesfall und bei Arbeitsunfähigkeit zusätzlich:
 - Sofern der Beginn des jeweiligen Leasingvertrages nicht länger als 24 Monate zurückliegt, eine Bestätigung des Arbeitgebers (Leasingnehmer), dass die versicherte Person in den 12 Monaten vor Versicherungsbeginn für einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen durch einen Arzt aufgrund derselben Krankheit krankgeschrieben war.
- Bei Kündigung zusätzlich:
 - Eine Bestätigung des Arbeitgebers (Leasingnehmer) über die Kündigung und deren Art.
 - Ein Nachweis des Leasinggebers, dass der Leasingvertrag von der versicherten Person nicht übernommen wurde.
 - Eine Bestätigung des Arbeitgebers (Leasingnehmer), dass die Kündigung nicht einem Sozialplan unterliegt.

Der Versicherer behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern.



10 WELCHE FOLGEN HAT DIE NICHTBEACHTUNG VON OBLIEGENHEITEN?

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 8 vorsätzlich verletzt, erlischt der Leasingnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der Versicherer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Wird nachgewiesen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausübt.

11 WAS MUSST DU BEI DER BEITRAGSZAHLUNG BEACHTEN?

Die Beiträge zum Versicherungsvertrag sind monatlich zu entrichten.

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungszertifikat angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise einen Monat.

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten erbringen.

12 WAS GESCHIEHT, WENN SIE IHREN BEITRAG NICHT RECHTZEITIG ZAHLEN?

12.1 Erster Beitrag

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, kann die MOINsure GmbH – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Die MOINsure GmbH ist nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, ist der

Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet: Dies gilt nur, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im der Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Die Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

12.2 Folgebeitrag

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kann die MOINsure GmbH Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.

Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden. Die Kündigung kann bereits mit der Fristsetzung erklärt werden. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen Sie ebenfalls hingewiesen werden.

Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn die Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

13 WANN KÖNNEN SIE IHRE VERSICHERUNG KÜNDIGEN?

Sie können Ihre Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss der Versicherungsperiode (vergleiche Ziffer 10) kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss der Versicherungsperiode wirksam, in der die Kündigung der MOINsure GmbH zugegangen ist. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens.

Mit Ihrer Kündigung erlischt die Versicherung. Ein Rückkaufswert wird nicht fällig. **Die Kündigung ist mit dem Nachteil verbunden, dass kein Versicherungsschutz mehr besteht.**

14 WANN SIND DIE VERSICHERTEN LEISTUNGEN FÄLLIG?

Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) zu erklären, ob und in welchem Umfang er einen Anspruch anerkennt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Schadenanzeige nebst den beizufügenden Nachweisen und den vom Versicherer geforderten sachdienlichen Auskünften.

15 AN WEN WERDEN DIE LEISTUNGEN ERBRACHT?

Die Leistungen werden unwiderruflich an den Leasingnehmer (Arbeitgeber) zum Zweck der Tilgung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag erbracht.



Die Einräumung von Bezugsrechten sowie die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.

16 WANN BEGINNT DER VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag zustande gekommen ist und Sie den Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt haben (siehe Ziffer 10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Restschuldversicherung). Vor dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17 WANN ENDET DER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE EINZELNEN RISIKEN?

Der Versicherungsschutz für die jeweiligen Einzelrisiken endet, ohne dass es einer Mitteilung bedarf,

- mit Beendigung des Leasingvertrages,
- wenn der Wohnsitz der versicherten Person ins Ausland verlegt wird.
- wenn die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet hat.
- bei Eintritt der versicherten Person in den Ruhestand oder Vorruhestand.
- nach Kündigung der Versicherung.

18 WAS IST BEI MITTEILUNGEN AN DEN VERSICHERER ZU BEACHTEN?

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind über das **Webportal <https://hepster.com/schaden>** an die MOINSure GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den hepster-Kundenservice: +49 381 / 20 38 88 00 (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Mobilfunkanbieters an).



Restschuldversicherung von hepster

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherungsunternehmen: LV 1871 Private Assurance AG
Produkt: Restschuldversicherung



Vorbemerkung

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über Ihr Produkt Restschuldversicherung. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Versicherungsunterlagen:

- Dem Versicherungszertifikat
- Den Versicherungsbedingungen

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Restschuldversicherung. Die Restschuldversicherung sichert die Zahlung von Leasingraten des Leasingnehmers an den Leasinggeber bei Ausfall des Arbeitnehmers durch Arbeitsunfähigkeit, Tod sowie Kündigung ab.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist die Übernahme von Leasingraten im Falle von Arbeitsunfähigkeit und Elternzeit.
- ✓ Versichert ist die Zahlung für die Restlaufzeit des Leasingvertrages vom Leasinggeber abgerechneten Saldos im Falle von Tod und Kündigung.
- ✓ Versichert ist die Kündigung sowohl durch den Arbeitnehmer, als auch durch den Arbeitgeber.

Welche Sachen, Gefahren und Schäden konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssumme können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind Versicherungsfälle, die z. B.:

- ✗ Durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht wurden.
- ✗ Unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurden.
- ✗ Unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- ✗ Aufgrund einer Sucht, bzw. den missbräuchlichen Konsum von Drogen, Medikamenten oder Alkohol verursacht wurden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In bestimmten Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt:

- ! Versicherungsschutz besteht nur für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der Wartezeit von 3 Monaten eintreten.
- ! Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer erst nach Ablauf einer sogenannten Karenzzeit von einem Monat (gilt für Kündigung) oder 42 Tagen (gilt für Arbeitsunfähigkeit). Für die Dauer der Karenzzeit werden keine Leistungen erbracht.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auf Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Der Eintritt des Versicherungsfalls ist uns unverzüglich mitzuteilen.
- Sie müssen die Kosten des Schadens geringhalten.

Welche Verpflichtungen konkret einzuhalten sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungszertifikats. Er ist gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu zahlen. Beim Jahres- oder Monatsabo können Sie dem Versicherungszertifikat entnehmen, wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Der Vertrag ist für die im Versicherungszertifikat angegebene Zeit abgeschlossen.

Der Versicherungsschutz endet, ohne dass es einer Mitteilung bedarf, mit Beendigung des Leasingvertrages, wenn der Wohnsitz des Fahrradnutzers ins Ausland verlegt wird, wenn das 67. Lebensjahr vollendet wurde, mit Beendigung des Rahmenvertrages oder bei Eintritt des Fahrradnutzers in den Ruhe- oder Vorruhestand.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt. Daher haben Sie kein ordentliches Kündigungsrecht. Sie und wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadensfall möglich.

Hinweis

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind entweder unter der E-Mail-Adresse **support@hepster.com** oder direkt über das Webportal **<https://hepster.com/schaden>** an die MOINsure GmbH zu richten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den hepster-Kundenservice: **+49 (0) 381 / 203 888 00** (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Mobilfunkanbieter an).

Versicherer:

LV 1871 Private Assurance AG, Austraße 15, 9495 Triesen, Liechtenstein

Versicherungsnehmer:

MOINsure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock

Versicherte Person/Versicherter:

Der jeweilige Kunde, für den ein Versicherungszertifikat namentlich ausgestellt wurde.

Zustandekommen des Vertrages

Zwischen Ihnen und der MOINsure GmbH kommt ein Dienstleistungsvertrag über die Verschaffung von Versicherungsschutz zustande, sobald Sie Ihre Bestellung durch das Klicken des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ an die MOINsure GmbH senden und diese Ihre Bestellung annimmt, indem sie Ihnen eine Bestätigungsemail zusendet, die das Versicherungszertifikat enthält.

Vertragliche Verhältnisse

Vertragsgegenstand des zwischen Ihnen und der MOINsure GmbH geschlossenen Dienstleistungsvertrages ist die Verschaffung von Versicherungsschutz. Die MOINsure GmbH verschafft Ihnen oder, wenn Sie den Vertrag mit der MOINsure GmbH zugunsten einer anderen Person geschlossen haben, der bei der Bestellung von Ihnen genannten Person den gewünschten Versicherungsschutz, indem die MOINsure GmbH Ihnen oder die genannte Person als versicherte Person in die Versicherungsverträge aufnimmt, die die MOINsure GmbH als Versicherungsnehmer mit dem Versicherer und zum Versicherer gehörenden Gesellschaften geschlossen hat. Die Bedingungen, zu denen die MOINsure GmbH Ihnen bzw. der genannten Person Versicherungsschutz verschaffen kann, ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, auf deren Grundlage die MOINsure GmbH den Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer geschlossen hat.

Vertragsbestandteile

Bestandteile des zwischen Ihnen und der MOINsure GmbH bestehenden Dienstleistungsvertrages über die Verschaffung von Versicherungsschutz sind diese rechtlichen Hinweise, das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und die Versicherungsbedingungen.

Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abgestimmten Verhaltensregeln. Diese können Sie in der jeweils gültigen Fassung nachlesen unter www.hepster.com/datenschutz.

Stammdaten von Antragsstellern und Versicherten sowie Angaben über die Art der bestehenden Verträge werden zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z. B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem Datenverarbeitungsverfahren der MOINsure GmbH erhoben, verarbeitet oder genutzt. Darüber hinaus werden notwendige Daten den Mitgliedern der jeweiligen Versicherungskonzerngruppe zur Verfügung gestellt. Eine Liste der Unternehmen dieser Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils gültigen Fassung nachlesen unter www.hepster.com. Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann der Versicherer Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen Sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass der Versicherer Ihren Versicherungsschutz der Rückversicherung vorlegt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherer den Versicherer aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- und Leistungsprüfung sowie die der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützen. Haben Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob der Versicherer das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat. Außerdem werden Daten über bestehende Verträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können.



Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über bestehende Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Sonstige Hinweise

Für die Aufnahme des Antrags fallen keine gesonderten Gebühren oder Kosten an. Rückläufergebühren aus SEPA-Lastschriften und Kosten eines Mahnverfahrens werden geltend gemacht.

Benachrichtigung im Schadenfall

Melden Sie einen Schaden bitte sofort in Ihrem persönlichen hepster Kundenbereich <https://hepster.com/konto/login> oder per Email an schaden@hepster.com – und sorgen Sie für weitestgehende Schadenminderung. Hat ein Unfall den Tod zur Folge, ist dies innerhalb von 48 Stunden an schaden@hepster.com anzuzeigen. Auch dann, wenn der Unfall bereits anderweitig gemeldet wurde.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie Ihr Versicherungszertifikat, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. **Der Widerruf ist zu richten an: MOINsure GmbH, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers, Vermittlers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer oder Vermittler betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet uns, Ihnen umfassende Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung entsprechend teilen wir Ihnen Folgendes mit:

I. Datenverarbeiter

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

hepster ist eine Marke der

MOINsure GmbH
Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock
Tel.: 0800 / 075 333 6
eMail: info@hepster.com

1.2 Name und Kontaktdaten des Vertreters in der EU nach Art. 27 DSGVO

(nur bei nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern)

trifft nicht zu

1.3 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Externer Datenschutzbeauftragter:
ECOVIS Grieger Mallison Rechtsanwälte PartG mbB
Rechtsanwalt Axel Keller / Rechtsanwältin Susann Harder
Am Campus 1 – 11, 18182 Rostock-Bentwisch
Tel.: +49 381 – 649 210
eMail: dsb-nord@ecovis.com
web: www.ecovis.com/datenschutzberater

II. Verarbeitungsrahmen

2.1 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung und in Abhängigkeit des konkreten Zwecks, zu dem wir Ihre Daten erheben, verarbeiten wir regelmäßig folgende Daten bzw. Kategorien von Daten:

ALLGEMEIN:

Adressdaten
Kontaktdaten Bankverbindung
Persönliche Daten Öffentliche,
Elektronische und Finanz-
Identifikationsdaten
Versicherungen
Eigentum
Beschwerden / Vorkommnisse
Unfälle
Wohnadresse
Risikomerkmale
Gegenwärtige Arbeitsstelle



2.2 Quelle der personenbezogenen Daten

Wir erheben Ihre Daten grundsätzlich im direkten Kontakt mit der betroffenen Person. Allerdings ist auch denkbar, dass Sie uns Daten von Personen übermitteln, die in Ihrem Unternehmen für uns zuständig sind.

2.3 Dauer der Speicherung der Daten

Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe unseres Löschkonzepts bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) die Verpflichtung zur längerfristigen Speicherung der Daten besteht oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

Vorbehaltlich solcher Aufbewahrungspflichten werden Daten gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie erhoben wurden, weggefallen ist.

Soweit gesetzlich zulässig, werden Daten auch gespeichert, wenn dies zur Geltendmachung von oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche erforderlich ist.

2.4 Zwecke der Verarbeitung

Zwecke der Verarbeitung Ihrer Daten sind

- die Abwicklung einer Geschäftsbeziehung zwischen uns, einschließlich der Kommunikation zwischen uns, insbesondere zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Rechnungswesens und der Erfüllung der zwischen uns vertraglich bestehenden Pflichten.

2.5 Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre Daten nur dann, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Dies ist nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO dann der Fall, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist

- die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei Sie sind, oder zur **Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen** erforderlich, die auf Ihren Antrag erfolgen;
- die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der wir unterliegen;
- die Verarbeitung ist zur **Wahrung unserer berechtigten Interessen** erforderlich, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

2.6 Berechtigte Interessen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Als unsere berechtigten Interessen – bzw. die eines Dritten – kommen beispielsweise

- das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen uns;
- die Betrugsprävention;
- Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit von IT-Systemen;
- Maßnahmen zum Schutz unseres Unternehmens vor rechtswidrigen Handlungen und
- interne Verwaltungszwecke, insbesondere der Austausch von Daten innerhalb unserer Unternehmensgruppe in Betracht.

2.7 Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten kann sich

- in den Fällen der Ziff. 2.5 lit. b. aus einem Vertrag ergeben, den Sie mit uns geschlossen haben und zu dessen Erfüllung die Datenerhebung dient;
- in den Fällen der Ziff. 2.5 lit. c. aus den uns treffenden gesetzlichen Regelungen, oder – gemäß Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO – dem Recht der Europäischen Union oder dem Recht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ergeben;
- in den Fällen der Ziff. 2.5 lit. d. und e. aus allgemeine Hilfeleistungs- oder vertraglichen Nebenpflichten erge-



ben, die nicht spezifisch auf Datenerhebungen zugeschnitten sind, etwa den Regelungen zur Unterlassenen Hilfeleistung in § 323c StGB.

2.8 Erforderlichkeit der Bereitstellung der Daten für einen Vertragsabschluss

Die von uns erhobenen Daten sind für die Begründung und Abwicklung einer Geschäftsbeziehung einschließlich der Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten in der Regel nicht zwingend erforderlich.

2.9 Sonstige Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Eine sonstige Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten besteht regelmäßig nicht.

2.10 Mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung

Die Nichtbereitstellung personenbezogener Daten von für Ihr Unternehmen tätigen Personen hat in der Regel nur zur Folge, dass die Kommunikation zwischen uns erheblich erschwert bzw. – beispielsweise im Bereich der Kommunikation über eMail – unmöglich wäre.

2.11 Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Bei uns werden keine automatisierten Überwachungs- oder Bewertungssysteme eingesetzt.

III. Weitergabe und Auslandsbezug

3.1 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die von uns erhobenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auch an andere Empfänger und Dritte weitergeleitet. Dies sind insbesondere:

EMPFÄNGER INTERN:

- Geschäftsführung
- Rechnungswesen / Buchhaltung
- Einkauf / Beschaffung
- Abteilungsleiter

EMPFÄNGER EXTERN:

- Steuerberater
- Finanzverwaltung
- Rechtsanwalt
- Externe Datenverarbeiter (so genannte Auftragsverarbeiter)

Externe Datenverarbeiter können beispielsweise solche in den Bereichen Archiv, Wartung und Pflege der EDV-Systeme oder der Unternehmens-Webseite oder Marketing sein. Diese sind in der Regel Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 10 DSGVO, so dass die Verarbeitung der Daten durch sie keine Übermittlung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO darstellt.

3.2 Absicht des Verantwortlichen, personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln

Eine solche Übermittlung ist nicht beabsichtigt.

3.3 Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

Trifft nicht zu.

3.4 Verweis auf geeignete oder angemessene Garantien

Trifft nicht zu



IV. Ihre Rechte

Als betroffene Person haben Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Dies sind

- das Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihnen gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- das Recht auf Löschung der Daten, wenn keine Rechtsgrundlage für eine weitere Speicherung vorliegt (Art. 17 DSGVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten auf bestimmte Zwecke (Art. 18 DSGVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und
- das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 21 DSGVO).

Beruhet die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung (siehe Ziffer 2.5 lit. a), dann haben Sie das Recht, die von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der erteilten Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Daneben haben Sie nach Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Schwerin, Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

Telefon: +49 385 59494 0

Telefax: +49 385 59494 58

eMail: info@datenschutz-mv.de

web: www.datenschutz-mv.de; www.informationsfreiheit-mv.de

<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt/kontaktformular/>

Schließlich haben Sie das Recht, sich jederzeit an unseren Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser ist hinsichtlich Ihrer Anfrage zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es um die Verarbeitung Ihrer Daten geht. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den in Ziffer 1.3 genannten Kontaktdaten.

